

Zeitschrift: Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte
Herausgeber: Staatsarchiv Graubünden
Band: 34 (2017)

Artikel: Fürsorgerische Zwangsmassnahmen : Anstaltsversorgungen, Fremdplatzierungen und Entmündigungen in Graubünden im 19. und 20. Jahrhundert
Autor: Rietmann, Tanja
Anhang: Anhang 1-6
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-939155>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Anhang

Anhang 1: Anstalten und Heime für Kinder und Jugendliche im 19. und 20. Jahrhundert

Anhang 2: Institutionelle Entwicklung des Anstaltskomplexes Realta/Beverin

Anhang 3: Verordnung der Armenkommission des Kantons Graubünden von 1840

Anhang 4: Register der Armenordnung des Kantons Graubünden von 1857

Anhang 5: Relevante Artikel im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) von 1907/12

Anhang 6: Fürsorgegesetz von 1920

Anhang 1: Anstalten und Heime für Kinder und Jugendliche im 19. und 20. Jahrhundert¹

- 1837 Eröffnung «Rettungsanstalt Foral» in Chur für Kinder aus «armen, verwaisten und geschiedenen Verhältnissen».² Die Anstalt wurde 1926 von der evangelischen Kinderheimstiftung *Gott hilft* übernommen.³
- 1844 Eröffnung Waisenhaus Chur zur «Versorgung armer verwaister Kinder von Bürgern und Stadtangehörigen» nach dem Vorbild der «Rettungsanstalt Foral». 1990 wurde das Heim durch die Stiftung für Kinder- und Jugendpsychiatrie Graubünden übernommen.⁴
- 1845 Eröffnung «landwirtschaftliche Armenerziehungsanstalt Plankis» bei Chur, später «Kinder- und Erziehungsheim Plankis».⁵ Heute «Hosang'sche Stiftung Plankis», Wohnheim und geschützte Arbeits- und Ausbildungsplätze für erwachsene Behinderte.
- 1851 Eröffnung katholische «Waisen- und Erziehungsanstalt» im Schloss Löwenberg in Schluen durch den Kapuzinerpater Theodosius Florentini (1808–1865).⁶ Die Einrichtung wurde 1972 geschlossen. Heute befinden sich Asylsuchende in Löwenberg.
- 1899 Eröffnung Erziehungsanstalt Masans für «schwachsinnige Kinder» nach einer Schenkung Maria Catharina Bergers an die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Graubündens.⁷
- 1916 Eröffnung des ersten evangelischen «Kinderheim Gott hilft» in Felsberg durch das Heilsarmee-paar Babette und Emil Rupflin-Bernhard. In den folgenden Jahren erfolgten weitere Heimgründungen.⁸

¹ Diese aufgelisteten Einrichtungen für Kinder und Jugendliche wurden in den Fürsorge- und Vormundschaftsakten, wie sie für diese Studie eingesehen wurden, am häufigsten genannt.

² HARTMANN, Hosang (1945), S. 55–56; JECKLIN, Fürsorge (1993), S. 183; KAUFMANN, Armenordnungen (2008), S. 108.

³ LUCHSINGER, «Niemandskinder» (2016), S. 21.

⁴ CONZETT Erhard, Nach 50 Jahren. Werden und Wachsen der Erziehungsanstalt Masans. Aufgaben und Probleme der Sorge um das entwicklungsgehemmte Kind, Chur 1949, S. 9–10; GIACOMETTI, Bürgergemeinde (1999), S. 153 und 179; KAUFMANN, Armenordnungen (2008), S. 108; PIETH, Bündnergeschichte (1945), S. 393.

⁵ HARTMANN, Hosang (1945); HOSANG'SCHE STIFTUNG PLANKIS, Plankis, ein Portrait. Eine Institution im Dienste des Menschen feiert Jubiläum, Chur 1995; KAUFMANN, Armenordnungen (2008), S. 108; PIETH, Bündnergeschichte (1945), S. 393.

⁶ KAUFMANN, Armenordnungen (2008), S. 108; METZ, Geschichte, Bd. 2 (1991), S. 435–437; PIETH, Bündnergeschichte (1945), S. 393–394.

⁷ CONZETT, Nach 50 Jahren (1949), S. 25–32.

⁸ LUCHSINGER, «Niemandskinder» (2016), S. 19–24.

Anhang 2: Institutionelle Entwicklung des Anstaltskomplexes Realta/Beverin

- 1840 Eröffnung der «Zwangsarbeitsanstalt Fürstenu» für «liederliche», «arbeitscheue» und «herumziehende» Arme gemäss der Armenordnung von 1839. Eine Ausführungsverordnung der kantonalen Armenkommission von 1840 regelte die Versorgungsvoraussetzungen und das Einweisungsverfahren.
- 1843/44 Eröffnung einer kleinen Abteilung für «unheilbare Irre» innerhalb der «Zwangsarbeitsanstalt Fürstenu».
- 1855 Übersiedlung in die neu erbaute Arbeitsanstalt Realta, zeitgenössisch auch bezeichnet als «Korrekionsanstalt Realta» oder «Korrekions- und Irrenverwahranstalt Realta». Rechtsgrundlage für die Versorgungen bildete ab 1857 die neue Armenordnung.
- 1919 «Korrekionsanstalt Realta» durch das «Asyl Realta» ergänzt, ein Neubau für etwa 250 Personen, in dem hauptsächlich die «Abteilung für Geisteskranke» untergebracht wird.¹ Die Anstalt umfasst neu auch eine «Arbeiterkolonie». Die offizielle Eröffnung des erweiterten Anstaltskomplexes erfolgt am 15. Januar 1919.
- 1941 Die «Korrekionsanstalt» wird neu als «Arbeitserziehungsanstalt» bezeichnet.
- 1941 Das «Asyl Realta» respektive die Abteilung für «Geisteskranke» wird neu als «Heil- und Pflegeanstalt Realta» bezeichnet.
- 1949 Die Frauenabteilungen der Arbeitserziehungsanstalt und der Arbeiterkolonie werden geschlossen.
- 1951 Die «Heil- und Pflegeanstalt Realta» wird neu als «Heil- und Pflegeanstalt Beverin» bezeichnet.
- 1965 Zu Beginn des Jahres wird die «Arbeiterkolonie» aufgelöst.
- 1965 Offizielle Eröffnung des kompletten Neubaus «Verwahranstalt Realta» mit zwei Zellentrakten an der Stelle der ehemaligen Arbeitsanstalt.
- 1986 Die Strafanstalt Realta wird zu einer Erstmaligen-, Haft- und Anstalt für Rückfällige. Sie nimmt weiterhin Personen auf, die «aufgrund von Verfügungen der Vormundschaftsbehörden» einer «fürsorgerischen Massnahme» bedürfen.²
- 1990 Organisatorische Trennung der Strafanstalt Realta von der Klinik Beverin.

¹ Zum Teil findet sich die Bezeichnung «Asyl Realta» auch als Dachbegriff für alle Abteilungen des Anstaltskomplexes, beispielsweise in den Landesberichten ab 1919 bis zu Beginn der 1940er-Jahre.

² Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug im Kanton Graubünden (VSM), von der Regierung erlassen am 16. Dez. 1985, Art. 6, in: AGS III 1986.

Lit. A.

V e r o r d n u n g.

Die Armen-Kommission des Kantons Graubünden

Nachdem sie theils von der Anzahl hülfebedürftiger Armen in den verschiedenen Gemeinden unsers Kantons, theils von den zur Unterstützung solcher Armen vorhandenen Mitteln Kenntniß erhalten und dabei sich überzeugt hat, daß, mit wenigen Ausnahmen, sämtliche Gemeinden im Falle sind ihre Armen selbst und aus eigenen Mitteln zu versorgen,

verordnet,

in näherer Ausführung des großrätlichen Beschlusses vom 22. Juni 1839, was folgt:

Art. 1.

Aller Haus- und Straßenbettel von einer Gemeinde in die andere, so wie aller Bettel der Genossen einer Gemeinde auf den Straßen der eigenen Gemeinde, wie auch das Herumziehen mit Familie, oder überhaupt das Herumbagiren von Ort zu Ort ist und bleibt vom 1. Dezember 1840 an aufs strengste untersagt.

Art. 2.

Jede Gemeinde ist schuldig und verpflichtet, von obigem Zeitpunkt an, ihre hülfebedürftigen Armen, Bürger und Angehörige, mit Vorbehalt der unten folgenden Bestimmungen, selbst und aus eigenen Mitteln zu unterstützen und auf angemessene Weise zu versorgen.

Art. 3.

Die Art und Weise dieser Versorgung wird zwar einer jeden Gemeinde nach ihren besondern Verhältnissen überlassen, auf Verlangen aber wird die Kantonal-Armen-Kommission denselben mit Rathschlägen, sei es zur Bildung und Aeuffnung von Armenfonds, sei es zu zweckmäßigen Anordnungen in Bezug auf Versorgung der Armen aus bereits vorhandenen Mitteln — bereitwillig an die Hand gehen.

Art. 4.

Gemeinden, welche erweislich ausser Stand sind, ihre hilfsebedürftigen Bürger und Angehörigen selbst und aus eigenen Mitteln zu versorgen — erhalten auf Verlangen von der Kantonal-Armen-Kommission, nachdem sich diese auf zuverlässige und hinlängliche Weise von der Nothwendigkeit einer solchen überzeugt haben wird, eine den Umständen und den vorhandenen, ihr zu Gebote stehenden Hilfsmitteln, angemessene Unterstützung, sei es in baarem Gelde, Kleidungsstücken oder Lebensmitteln.

Art. 5.

Diese Unterstützung wird den betroffenen Gemeinden alljährlich und für solange verabreicht, als theils die Nothwendigkeit derselben erweislich vorhanden, anderntheils die zu diesem Zwecke durch Gemeinden und Partikularen der Kantonal-Armen-Kommission zugesicherten Jahresbeiträge fort dauern.

Art. 6.

Um diese Beiträge ausserdem auf die zweckmäßigste Weise zu verwenden, hat die Kantonal-Armen-Kommission auf Errichtung eines Zwang-Arbeitshauses an geeignetem Orte Bedacht genommen und bereits die dazu erforderlichen Anordnungen getroffen, so daß mit dem 1. Dezember 1840 diejenigen Armen, welche sich, vermöge nachfolgender Bestimmung dazu qualifiziren, soweit der Raum und die vorhandenen Hilfsmittel solches für einmal gestatten, in dasselbe können aufgenommen werden. In das Zwangsarbeitshaus werden mit dem oben bestimmten Zeitpunkte für einstweilen aufgenommen:

- a) arbeitscheue;
- b) liederliche, auf dem von nun an verbotenen Haus- und Straßenbettel betretene Arme;
- c) oder sonst mit Familie von einer Gemeinde zur andern Herumziehende.

Die Ehrf. Gemeinden sind eingeladen, diejenigen, deren baldige Aufnahme in diese Anstalt dringend zu sein scheint, sogleich zu melden, mit den andern aber, namentlich mit denen, die des Raumes wegen nicht aufgenommen werden könnten, einen Versuch zu machen sie anderwärts zu guter Ordnung und Sitte anzuhalten; solche, bei denen ein derartiger Versuch keinen günstigen Erfolg zeigen sollte, mögen dann später — nebst genauer Angabe ihres Alters, Gewerbes, ihrer körperlichen und geistigen Beschaffenheit u. s. w. der Kantonal-Armen-Kommission verzeigt werden, damit auf dieselben, so weit Raum und Hülfsmittel es gestatten, bei der Aufnahme Bedacht genommen werde.

Art. 7.

Die Aufnahme findet je nach Umständen und Vermögen, und nach Verhältniß der Anzahl hilfbedürftiger Armen zu den vorhandenen Hülfsmitteln der betroffenen Gemeinden entweder unentgeltlich oder aber gegen billige Vergütung Statt, worüber sich der Vorstand, oder die Armen-Kommission derselben, mit der Kantonal-Armen-Kommission oder ihren Beauftragten jedesmal einzuverstehen hat.

Art. 8.

Die Gemeinden, und besonders deren Vorsteher, haben zu wachen, daß ihre Angehörigen nicht herumbetteln, und jeden Dawiderhandelnden, möge er dann wegen Bettel im eigenen Bezirk betreten, oder von auswärts her geliefert werden, wenn er der Unterstützung bedürftig ist, geeignet zu versorgen, widrigenfalls ihn zur Arbeit anzuhalten, und bei allfälliger Unverbesserlichkeit für dessen Abliefern in das Arbeitshaus das Nöthige vorzukehren; alle etwa in ihrem Bezirk erscheinende auswärtige Bettler, Vaganten, mit Familien Herumziehende aber, durch ihren Weibel oder sonst jemand Geeigneten, oder allenfalls durch den gleich herbeizurufenden Landjäger des Bezirks (in welchem Falle die auf Bettel Betretenen einstweilen in Verwahr zu behalten sind) dem laut neuester großrätthlicher Verordnung, die Fremden-Polizei betreffend — aufzustellenden Kommissär des Bezirks zu nachfolgender Verfügung zuführen zu lassen.

Art. 9.

Diese Polizei-Kommissarien sind angewiesen, alle diejenigen,

welche ihnen wegen Bettel, Bagiren ꝛc. zugeführt werden, das erste Mal dießfalls ernstlich zurecht zu weisen, beim zweiten Betreten aber dieselben mit Einsperrung bei Wasser und Brod von einem bis drei Tage zu bestrafen, dann sie jedesmal durch Landjäger stationsweise in ihre Heimath — wo sie auf geeignete Weise versorgt oder zur Arbeit sollen angehalten werden — führen, beim drittmaligen Zuliefern aber, dieselben ohne Weiteres in das Kantonal-Arbeitshaus abliefern zu lassen, dessen Direktor dann das Geeignete vorkehren wird, sei es, wenn der Raum es gestattet, zur Aufnahme in das Arbeitshaus, sonst aber zur Ablieferung in ihre Heimath.

Art. 10.

In etwaigen Krankheitsfällen solcher Armen sollen diejenigen Bestimmungen genau beobachtet werden, welche in dem hier am Ende beigedruckten Artikel 9 der großrätlichen Verordnung über das Armenwesen vom Jahr 1840 enthalten sind.

Art. 11.

Die für das Armenwesen aufgestellten Kommissarien, wie auch der Verhörrichter, sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß, sowohl von Gemeinden, Gerichten und Hochgerichten, als auch von den Polizei-Kommissarien obige Bestimmungen genau beobachtet werden. Saumseligkeiten und Kenitenzen sollen sie der Kantonal-Armen-Kommission zu weiterer angemessener Verfügung verzeigen, auch ihnen bekannte Bettler, Baganten ꝛc., deren Unterbringung ins Arbeitshaus nöthig sein dürfte, derselben zu dießfälligen geeigneten Maßnahmen zur Kenntniß bringen.

Art. 12.

Sowie die Landjäger angewiesen sind, die ihnen von den Armen- und Polizei-Kommissarien, von Gerichts- und Ortsvorstehern und vom Direktor der Kantonal-Arbeits-Anstalt ertheilten Aufträge pünktlich zu vollziehen; so dürfen jedoch die Landjäger, nach Anleitung der großrätlichen Landjäger-Ordnung vom Jahr 1840, nur in Dienstsachen verwendet und auch nicht ohne besondere Noth über die Grenzen ihres Bezirkes geschickt werden. Auch ist denselben in Vollziehung der ihnen rücksichtlich des Armenwesens ertheilten Aufträge die nöthige Hülfe und Unterstützung zu leisten, wie zum Beispiel bei Transporten u. s. f.

Art. 13.

Gegenwärtige Verordnung soll in allen Gemeinden des Kantons am 1. Sonntag des nächsten Monats Oktober öffentlich verlesen und dadurch zu Jedermanns Verhalt allgemein bekannt gemacht werden.

Chur, den 31. August 1840.

Die Kantonal-Armen-Kommission.

In deren Namen,

Der Präsident:

A. L. de L a t o u r.

Der Aktuar:

J. M. Ludwig.

Der K. Rath des Kantons Graubünden genehmigt vorstehende Bekanntmachung und verordnet deren Druck und die Versendung an die sämtlichen Gemeinden.

Chur, 31. August 1840.

Der Präsident:

J. Albertini.

Der Kanzleidirektor:

P. H. Höfli.

Anhang 4: Register der Armenordnung des Kantons Graubünden von 1857

Register.

A. Armenpflege.

I. Allgemeine Bestimmungen.

- § 1. Unterstützungspflicht der Heimathgemeinden.
- „ 2. Verfahren bei mehreren Heimathgemeinden.
- „ 3. Wer soll unterstützt werden?
- „ 4. Behandlung der Armen außer der Heimathgemeinde.
- „ 5. Armentransport.
- „ 6. Bezeichnung der Mittel zur Armenunterstützung.
- „ 7. Erstattungspflicht der Unterstützten.
- „ 8. Trennung des Gemeinds = Armenwesens ist ohne Bewilligung verboten.

II. Gemeindsarmenkommission.

- „ 9. Organisation der Gemeindsarmenkommissionen.
- „ 10. Pflichten der Gemeindsarmenkommissionen.
- „ 11. Ihr Verhältniß zur Kreisarmenbehörde.

III. Kreisarmenbehörden.

- „ 12. Organisation der Kreisarmenbehörden.
- „ 13. Pflichten der Kreisarmenbehörden.
- „ 14. Entschädigung an dieselben.

IV. Kantonale Oberaufsicht.

- § 15. Organisation der Kantonsbehörde.
- „ 16. Obliegenheiten derselben.
- „ 17. Geldmittel für das kantonale Armenwesen.
- „ 18. Außerordentliche Steuerfassungen.
- „ 19. Steuerfassungen für auswärtige Hülfbedürftige.
- Seite 21. Abänderung des Art. 17, betreffend Sammlung freiwilliger Beiträge.

B. Armenpolizei.

I. Allgemeine Bestimmungen.

- § 20. Bettelverbot.
- „ 21. Verfahren gegen Bettler.
- „ 22. Gebühren für Bettlertransport und Verhaftung.
- „ 23. Vorschriften für Schwabengänger.
- „ 24. Verbot der Bettelbriefe.
- „ 25. Verfahren gegen arbeitscheue Personen.
- „ 26. Verfahren gegen Unterstützungsmißbrauch.
- „ 27. Verfahren bei verwahrlosten Kindern.
- „ 28. Handhabung der Armenpolizei.
- Seite 21. Abänderung des Art. 23, das Alter der Schwabengänger betreffend.

II. Korrekptionsanstalt.

- § 29. Zweck der Anstalt.
- „ 30. Eigenschaften der Aufzunehmenden.
- „ 31. Befugniß zur Versetzung in dieselbe.
- „ 32. Veranlassung der Versetzung.

- § 33. Ueber Weiterzug gegen diesfällige Beschlüsse.
- „ 34. Dauer der Versetzung.
- „ 35. Requisite bei der Aufnahme in die Anstalt.
- „ 36. Tendenz bei Behandlung der Anstaltsgegnossen.
- „ 37. Oberleitung der Anstalt.
- „ 38. Unmittelbare Leitung derselben.
- „ 39. Verpflichtungen der Anstaltsgeistlichen.
- „ 40. „ des Anstaltsarztes.
- „ 41. Vertheilung der Anstaltskosten.
- Seite 22. Zusatz zu Art. 31, betreffend Versetzung in die Korrek-
tionsanstalt.

III. Verwahrungsanstalt für arme unheilbare Irren.

- § 42. Organisation der Irrenanstalt.
- „ 43. Erfordernisse zur Aufnahme.
- „ 44. Leitung der Anstalt.
- „ 45. Jahresbeitrag für Irren.
- „ 46. Staatsbeitrag an die Irrenanstalt.
- „ 47. Verhältniß der Korrektons- zur Irrenanstalt.
- „ 48. Schlußbestimmung.
- Seite 22. Neuere Großrathsbeschlüsse betreffend Aufnahme von
Irren.

Seite 21—24. Abänderungen der vorstehenden Armenordnung im
Zeitraum vom Jahr 1857—1867.



Anhang 5: Relevante Artikel im Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

Art. 283:

Bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern haben die vormundschaftlichen Behörden die zum Schutze des Kindes geeigneten Vorkehrungen zu treffen.

Art. 284:

Ist ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder ist es verwahrlost, so soll die Vormundschaftsbehörde es den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen.

Die gleiche Anordnung trifft die Vormundschaftsbehörde auf Begehren der Eltern, wenn ihnen ein Kind böswilligen und hartnäckigen Widerstand leistet und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann.

Das öffentliche Recht bestimmt, unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht der Verwandten, wer die Versorgungskosten zu tragen habe, wenn weder die Eltern noch das Kind sie bestreiten können.

Art. 285:

Sind die Eltern nicht im stande, die elterliche Gewalt auszuüben, oder fallen sie selbst unter Vormundschaft, oder haben sie sich eines schweren Missbrauches der Gewalt oder einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten schuldig gemacht, so soll ihnen die zuständige Behörde die elterliche Gewalt entziehen. Wird beiden Eltern die Gewalt entzogen, so erhalten die Kinder einen Vormund. Die Entziehung ist auch gegenüber Kinder, die später geboren werden, wirksam.

Art. 369:

Unter Vormundschaft gehört jede mündige Person, die infolge von Geisteskrankheit oder Geisteschwäche ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, zu ihrem Schutze dauernd des Beistandes und der Fürsorge bedarf oder die Sicherheit Anderer gefährdet.

Die Verwaltungsbehörden und Gerichte haben der zuständigen Behörde Anzeige zu machen, sobald sie in ihrer Amtstätigkeit von dem Eintritt eines solchen Bevormundungsfalles Kenntnis erhalten.

Art. 370:

Unter Vormundschaft gehört jede mündige Person, die durch Verschwendung, Trunksucht, lasterhaften Lebenswandel oder durch die Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung sich oder ihre Familie der Gefahr eines Notstandes oder der Verarmung aussetzt, zu ihrem Schutze dauernd des Beistandes und der Fürsorge bedarf oder die Sicherheit Anderer gefährdet.

Art. 371:

Unter Vormundschaft gehört jede mündige Person, die zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber verurteilt worden ist.

Die Strafvollzugsbehörde hat, sobald ein solcher Verurteilter seine Strafe antritt, der zuständigen Behörde Mitteilung zu machen.

Art. 372:

Einer mündigen Person kann auf ihr Begehren ein Vormund gegeben werden, wenn sie dartut, dass sie infolge von Altersschwäche oder andern Gebrechen oder von Unerfahrenheit ihre Angelegenheiten nicht gehörig zu besorgen vermag.

Art. 406:

Steht der Bevormundete im Mündigkeitsalter, so erstreckt sich die Fürsorge auf den Schutz und Beistand in allen persönlichen Angelegenheiten, sowie nötigenfalls auf die Unterbringung in eine Anstalt.

Fürsorgegesetz

Vom Volke angenommen am 11. April 1920¹

Art. 1. Der Fürsorge im Sinne dieses Gesetzes werden unterstellt Personen der nachfolgenden Kategorien:

1. Personen, die sich dem Trunke ergeben oder sonst einen liederlichen Lebenswandel führen;
2. Vaganten.

Art. 2. Liegt einer der obigen Fälle vor, so sind Behörden und Amtspersonen von Amtes wegen verpflichtet, die Anwendung dieses Gesetzes zu beantragen.

Insbesondere sind dazu verpflichtet Vormundschaftsbehörden, Armenbehörden und der kantonale Fürsorger.²

Art. 3. Zur Antragstellung berechtigt sind die Verwandten der fürsorgebedürftigen Person.

Art. 4. Zur Anwendung des Gesetzes ist zuständig die Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes der fürsorgebedürftigen Person.

Hat die betreffende Person keinen Wohnsitz, so ist die Vormundschaftsbehörde des Aufenthalts und eventuell diejenige der Heimat zuständig.

Art. 5. Wird die Anwendung dieses Gesetzes beantragt, so ist die zuständige Vormundschaftsbehörde verpflichtet, eine Untersuchung vorzunehmen.

⁸ ACS IX, 690

⁹ Siehe Fußnote 1 hievore

¹ B vom 10. Januar 1920, 65; GRP Januar 1920, 118, 151

² Betreffend kantonale Fürsorgeorgane siehe nunmehr nachfolgende GrV

Dabei soll auch die als fürsorgebedürftig bezeichnete Person zu Protokoll einvernommen werden.

Art. 6. Ergibt die Untersuchung, daß die verzeigte Person unter Vormundschaft oder Beistandschaft gehört, so soll die Vormundschaftsbehörde das entsprechende Verfahren einschlagen.

Liegen die Voraussetzungen hiezu nicht vor, greift das Fürsorgeverfahren nach Maßgabe der folgenden Artikel Platz.

Art. 7. Die Vormundschaftsbehörde wird die fürsorgebedürftige Person nach Möglichkeit dazu veranlassen, sich freiwillig den Fürsorgemaßnahmen zu unterwerfen.

Art. 8. Wenn die fürsorgebedürftige Person sich nicht freiwillig der Fürsorge unterwirft, so faßt die Vormundschaftsbehörde darüber Beschluß.

Der Beschluß erfolgt nach gehöriger Vorladung des Fürsorgebedürftigen.

Die Vormundschaftsbehörde ist namentlich berechtigt, folgende Maßnahmen einzeln oder in Verbindung miteinander zu treffen und in geeigneter Weise bekanntzumachen:

1. Ansetzung einer Besserungsfrist;
2. Verfügung des Eintritts in einen Abstinentenverein;
3. Erteilung der Weisung, sich geistiger Getränke zu enthalten oder sich an einem bestimmten Orte oder bei einem bestimmten Arbeitgeber aufzuhalten;
4. Ernennung eines Beschützers;
5. Versetzung in eine geeignete Anstalt.

Mit Bezug auf die Ernennung eines Beschützers findet Art. 382 ZGB³ analoge Anwendung.

In allen Fürsorgefällen hat die Vormundschaftsbehörde von der definitiven Erledigung des Falles dem Fürsorger ungesäumt Kenntnis zu geben.

Art. 9. Der Beschützer ist verpflichtet, dem Schützling mit Rat und Tat beizustehen und denselben moralisch zu beeinflussen. Er soll dem kantonalen Fürsorger, auch zuhanden der zuständigen Vormundschaftsbehörde, halbjährlich schriftlich berichten.

Art. 10. Die Vormundschaftsbehörde und der Beschützer sind berechtigt, nötigenfalls die Polizeiorgane in Anspruch zu nehmen.

Die Kosten des Fürsorgeverfahrens und der Fürsorgemaßnahmen sind vom Fürsorgebedürftigen zu zahlen.

Kann derselbe die Kosten nicht zahlen oder würde durch die Zahlung fraglicher Auslagen die Familie des Versorgten in unbilliger Weise belastet, so werden die Kosten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften betreffend das Armenwesen⁴ getragen.

³ BS 2, 70

⁴ Siehe nunmehr Armengesetz vom 24. April 1955, RB 1431

Art. 11. Gegen Entscheide der Vormundschaftsbehörde in Fürsorgesachen⁵ kann innert drei Wochen an den Kleinen Rat rekurriert werden.

Dem Rekurse ist keine Vertröstung beizulegen.

Der Kleine Rat entscheidet unweiterzöglich.⁶

Art. 12. Der Kanton errichtet eine kantonale Fürsorgestelle.

Der kantonale Fürsorger überwacht das gesamte durch dieses Gesetz geregelte Fürsorgewesen des Kantons und hat in dieser Eigenschaft selbständig das Interesse der Allgemeinheit und der Fürsorgebedürftigen zu wahren. Seine besondere Aufmerksamkeit hat er der Trinkerfürsorge zuzuwenden, welche sich auch auf die Kontrolle der Einhaltung der bestehenden Bestimmungen zur Bekämpfung des Alkoholismus auszudehnen hat.⁷

In besonderen Fällen hat er auch für Fürsorgebedürftige passende Arbeitsgelegenheit zu vermitteln.

Art. 13. Wer einen der Fürsorge unterstellten Fürsorgebedürftigen wissentlich oder fahrlässig zu Handlungen veranlaßt oder ihm zu Handlungen behilflich ist, welche den Weisungen des Beschützers, des Fürsorgers oder der Vormundschaftsbehörde widersprechen, wird mit Buße von 10 bis 500 Franken bestraft.

Die Zuwiderhandlungen des Fürsorgebedürftigen können als Widergesetzlichkeit nach § 15 des Polizeigesetzes⁸ bestraft werden.

Zur Beurteilung solcher Übertretungen sind die Kreisgerichts-Ausschüsse zuständig.

Mit Bezug auf das Verfahren ist das Polizeistrafgesetz⁹ maßgebend.

Der Bußertrag fällt zur Hälfte in die Kreiskasse, zur Hälfte wird er dem kantonalen Fürsorger zugestellt, der diesen Betrag zugunsten der Fürsorgebedürftigen zu verwenden hat.

Art. 14. Der Kleine Rat erläßt die nötigen Ausführungsbestimmungen¹⁰ zu diesem Gesetz.

Art. 15. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk in Kraft.

⁵ In Vormundschaftssachen beträgt die Rekursfrist gemäß Art. 82 EG zum ZGB, RB 240, zehn Tage

⁶ Vgl. im übrigen Art. 3 ff. VVV, RB 575

⁷ Betreffend Organisation des Fürsorgewesens vgl. nunmehr nachfolgende GrV, betreffend Aufgabe der kantonalen Fürsorgeorgane Art. 1 KAB zur GrV, RB 1490

⁸ Aufgehoben durch EG zum StGB Art. 174 Abs. 1 Ziff. 13, RB 469; vgl. nunmehr Art. 292 StGB, BS 3, 275

⁹ Nunmehr EG zum StGB, RB 425

¹⁰ Die KAB vom 15. Dezember 1920, AGS VII, 776, sind überholt, siehe nunmehr die nachfolgenden Ausführungserrlasse

